

# Nachtflohmarkt im Depot Marktordnung

Stand 01/2026

## AGB und Teilnahmebedingungen

**§ 1** Veranstaltende Stelle ist der Depot e. V., nachstehend als „Veranstaltungsträger“ bezeichnet.

**§ 2** Eine Reservierung als verkaufende oder besuchende Person ist nur bei vollständiger Bezahlung per Vorabüberweisung gültig. Eine Reservierung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Veranstaltungsträger abgelehnt oder widerrufen werden.

**§ 3** Bei Rücktritt durch ausstellende Personen bis 7 Tage vor der Veranstaltung werden keine Kosten erhoben. Bei späterem Rücktritt oder Nichterscheinen am Tag der Veranstaltung bis spätestens 30 Minuten vor Beginn der Marktzeit (16:30 Uhr) ist die Standmiete zu 100 % fällig. Erfolgt kein Erscheinen bis 30 Minuten vor Beginn der Marktzeit, ist der Veranstaltungsträger berechtigt, den gemieteten Standplatz anderweitig zu vergeben.

**§ 4** Ausstellende Personen haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Auch bei vorheriger Absprache kann ein anderer Platz zugewiesen werden. Die ausstellende Person ist verpflichtet, am jeweiligen Stand für die Einhaltung aller einschlägigen Verordnungen und Gesetze, wie z. B. Gewerbeordnung, Hygienegesetze, Gaststättengesetz usw., zu sorgen.

**§ 5** Mit dem Aufbau der Stände darf nicht vor der vom Veranstaltungsträger angegebenen Zeit begonnen werden.

**§ 6** Die gemietete Standfläche darf nicht an Dritte weitervermietet werden.

**§ 7** Die ausstellende Person ist verpflichtet, den Stand während der festgelegten Markt- oder Veranstaltungszeit geöffnet zu halten. Bei vorzeitigem Abbau oder Schließung ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstaltungsträger kann eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € erhoben werden. Die Aufsichtspflicht für die Verkaufsstände liegt bei den jeweils betreibenden Personen. Wird durch den Veranstaltungsträger eine Bewachung organisiert, erfolgt diese ohne Gewähr. Ein Anspruch auf Schadensersatz für ausstellende Personen entsteht daraus nicht.

**§ 8** Das Befahren des Marktgeländes während der festgesetzten Marktzeit ist ausdrücklich untersagt.

**§ 9** Die ausstellende Person ist verpflichtet, die gemietete Fläche sowie einen Meter (1 m) vor dem Stand und bis zur Fläche der angrenzenden Nachbarstände zu reinigen. Anfallender Müll ist eigenständig zu entsorgen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung ist ein Reinigungsentgelt in Höhe von 100,00 € an den Veranstaltungsträger zu zahlen. Vor Veranstaltungsbeginn wird am Veranstaltungstag ein Müllpfand in Höhe von 10,00 € in bar gegen Ausgabe einer Pfandmarke erhoben. Nach Abnahme der Standfläche durch den Veranstaltungsträger nach Veranstaltungsende wird das Pfand gegen Rückgabe der Pfandmarke erstattet.

**§ 10** Der Veranstaltungsträger ist berechtigt, eine Veranstaltung jederzeit abzusagen, abzubrechen, zu verkürzen oder zu verlegen. Bei Verlegung oder Absage werden gezahlte Standgelder für den Ersatz- oder Verlegungstermin gutgeschrieben. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Schadensersatz besteht nicht. Bei Ausfall aufgrund höherer Gewalt, z. B. Sturm, erfolgt kein Ersatz.

**§ 11** Der Verkauf darf erst mit Beginn der festgelegten Marktzeit aufgenommen werden und ist mit deren Ende unverzüglich einzustellen.

**§ 12** Der Abbau der Stände darf nicht vor Ende der Markt- oder Veranstaltungszeit beginnen. Abbau und Platzreinigung müssen spätestens 60 Minuten nach Veranstaltungsende abgeschlossen sein.

**§ 13** Musik-, Video-, Film- oder Rundfunkgeräte dürfen nur mit Genehmigung des Veranstaltungsträgers betrieben werden. Für Anmeldung und Gebühren gegenüber der GEMA oder anderen zuständigen Stellen ist die ausstellende Person selbst verantwortlich.

**§ 14** Der Verkauf von Speisen, Getränken, Lebens- und Genussmitteln ist nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstaltungsträger erlaubt. Für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften sowie das Mitführen erforderlicher Nachweise (z. B. Gesundheitszeugnis, Bierbuch) ist die ausstellende Person verantwortlich.

**§ 15** Es liegt in der Verantwortung der ausstellenden Person, sich eigenständig über alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung zu informieren.  
Der Verkauf von Waffen (Schuss-, Hieb- und Stichwaffen), nationalsozialistischen Artikeln, Raubkopien, Markenplagiaten, jugendgefährdenden Medien sowie geschützten Tierpräparaten ist strafbar.

**§ 16** Der Veranstaltungsträger übt während der gesamten Veranstaltungsdauer sowie davor und danach auf dem gesamten Gelände das Haus- und Platzrecht aus. Den Anweisungen des Veranstaltungsträgers sowie beauftragter Personen ist Folge zu leisten. Bei Zu widerhandlungen kann der Stand mit sofortiger Wirkung geschlossen und gegebenenfalls ein Hausverbot ausgesprochen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Schadenersatz besteht nicht.

**§ 17** Auf dem Veranstaltungsgelände wird das Vermieterpfandrecht ausgeübt. Wird das Standgeld nicht spätestens nach Bezug des Standplatzes entrichtet, ist der Veranstaltungsträger berechtigt, Warenbestände sowie Ausrüstung (z. B. Marktschirm, Verkaufsstand, Verkaufsanhänger) als Pfand einzubehalten und bei Nichteinlösung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verwerten oder in eigenes Eigentum zu übernehmen.

**§ 18** Für alle Schäden, die dem Veranstaltungsträger oder Dritten durch ausstellende Personen oder beauftragte Personen entstehen, haftet die ausstellende Person in voller Höhe. Die betreibende Person des jeweiligen Verkaufsstandes haftet als Gesamtschuldner.

**§ 19** Mit Absendung der Anmeldung sowie mit Bezug einer Standfläche werden diese Teilnahmebedingungen in vollem Umfang anerkannt und deren uneingeschränkte Einhaltung zugesichert. Bei Verstößen besteht die Verpflichtung zum vollständigen Schadenersatz beziehungsweise zur Zahlung der festgelegten Vertragsstrafe.

**§ 20** Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Marktordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

**§ 21** Der Markt ist ein reiner Privatmarkt. Gewerbliche Verkaufsstände jeglicher Art sind ausgeschlossen, sofern keine ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch den Veranstaltungsträger vorliegt.

**§ 22** Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Dortmund.

**§ 23** Es gelten die Datenschutzrichtlinien des Depot e. V. Insbesondere erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten ausschließlich zur internen Bearbeitung und Beantwortung meiner Bewerbung für den Nachtflohmarkt gespeichert und verarbeitet werden.